

## Verfahrensordnung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

In der Fassung vom 01.07.2023

Auf Grundlage der Zielsetzungen gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) und auf Basis der Ermächtigung in § 5 dieser Kooperationsvereinbarung gibt sich die DH.NRW zur Organisation der kooperativen Zusammenarbeit ihrer Gremien diese Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung regelt gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung die Zuständigkeiten und Aufgaben der entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten der DH.NRW.

### § 1 Vorstand

#### (1) Aufgabe

Der Vorstand entscheidet über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH.NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin. Er verantwortet die Arbeit der DH.NRW gegenüber den Mitgliedshochschulen und dem Land im Wege der Aussprache von Empfehlungen und Stellungnahmen<sup>1</sup>

Der Vorstand leistet die strategische Arbeit der DH.NRW:

- Er setzt eine strategische Rahmung, welche die hochschultypübergreifende Kooperation zwischen den Hochschulen fördert und sicherstellt.
- Er bestimmt – im Sinne der strategischen Rahmung – die Programmatik in den einzelnen Handlungsfeldern, auf Vorschlag des Programmausschusses.
- Die strategischen Ziele werden jenseits der Förderung von Verbundvorhaben definiert.

<sup>1</sup> Stellungnahmen des Vorstands der DH.NRW sind Erläuterungen zu laufenden Kooperationsvorhaben auf Nachfrage einer oder mehrerer Mitglieder, der Landesregierung oder eines ihrer Ministerien.

## (2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus insgesamt 10 Vertreter\*innen der Landesrektor\*innenkonferenzen, der Kanzler\*innenkonferenzen und des MKW.

Im Einzelnen sind dies:

- ein\*e Rektor\*in oder Kanzler\*in der Kunst- und Musikhochschulen, mandatiert durch die LRK und Arbeitsgemeinschaft der Kanzler\*innen der Kunst- und Musikhochschulen
- ein\*e Rektor\*in/Präsident\*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die LRK der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW,
- zwei Rektor\*innen/Präsident\*innen der Universitäten, mandatiert durch die LRK der Universitäten
- zwei Vertreter\*innen der Kanzler\*innen der Universitäten, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler\*innen
- ein\*e Kanzler\*in/Vizepräsident\*in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mandatiert durch die Konferenz der Kanzler\*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften NRW
- drei Vertreter\*innen des MKW.

Der\*die Vizepräsident\*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn hat aufgrund der organisatorischen Einbindung der Geschäftsstelle in die Universität Paderborn im Vorstand einen Gaststatus, sofern sie\*er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

## (3) Verfahren

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschulrektor\*innen bzw. Präsidenten\*innen für die Dauer von vier Jahren je eine\*n Vorsitzende\*n sowie deren\*dessen Stellvertretung.

Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beraten. Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 festgelegt.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Expert\*innen mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

## § 2 Programmausschuss

### (1) Aufgabe

Der Programmausschuss berät den Vorstand auf fachlich-inhaltlicher Ebene zu allen Thematiken im Spektrum der in § 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Handlungsfelder und ihren Interdependenzen. Seine Aufgabe umfasst damit:

- Er kann Thematiken in Selbstbefassung oder auf Anregung der Inputgruppen erarbeiten.
- Er schlägt dem Vorstand Förderformate für die jeweiligen Thematiken und das Verfahren, wie innerhalb der Förderformate über Projektanträge entschieden wird, vor. Weiterhin formuliert der Programmausschuss Auflagen für Förderempfehlungen für Projektanträge an das MKW.
- Er kann dem Vorstand Entscheidungsvorschläge unterbreiten als Grundlage für dessen Empfehlungen
  - zum Aufsatz von Förderlinien und Förderausschreibungen
  - zur Förderung kooperativer und innovativer Einzelmaßnahmen und Services.
- Er kann Inputgruppen, wie auch andere Gruppen, mit der Erarbeitung einer Thematik betrauen bzw. neue Arbeitsgruppen zu diesem Zweck einsetzen.
- Er forciert über die Thematiken und die Förderformate die hochschul(typ)übergreifende Kooperation.

Der Programmausschuss berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse.

### (2) Zusammensetzung

Der Programmausschuss besteht aus zehn fachlichen Vertreter\*innen aus dem Kreis der Mitglieder unter Beteiligung einer jeden Hochschulart sowie einer\*einem mandatierten Vertreter\*in des MKW.